



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag  
Stadtwerke München GmbH  
Emmy-Noether-Str. 2  
80992 München

<b>Bearbeitet von</b> Stefan Possart	<b>Telefon/Fax</b> +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	<b>Zimmer</b> 2304	<b>E-Mail</b> Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
---	--	-----------------------	--

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 20.02.2023	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 23.2-3623.4-3-19	<b>München,</b> 09.05.2023
--------------------	---	---	-------------------------------

## **Personenbeförderungsgesetz (PBefG);**

**Stadtwerke München GmbH**

**Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße**

**Planfeststellung nach § 28 PBefG**

**Änderungsantrag vom 20.02.2023 – Tektur b, Ergänzung von Inselköpfen am südlichen Haltestellenende, Änderung der Ersatzpflanzungen und Wartehallenpositionen – zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Anlagen: neu einzufügende Planunterlage 3.1b Lageplan mit Querschnitt Tektur b M 1: 250/ M 1: 100  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtwerke München GmbH,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

**1. Auf Ihren Antrag vom 20.02.2023 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 betreffend den Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße wie in den folgenden Ziffern beschrieben geändert.**

**2. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlage:**

**3.1b Lageplan mit Querschnitt Tektur b M 1: 250/ M 1: 100**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



**3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 aufgeführte Unterlage**

3.1a Lageplan mit Querschnitt Tektur M 1: 250/ M 1: 100

**ist nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.**

**4. Dem Planfeststellungsbeschluss wird die Nebenbestimmung hinzugefügt, dass hinsichtlich des in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Ingenieurbauwerks Nr. 40/3, der Straßenbrücke Regerstraße über den Münchner Südring der Deutschen Bahn, nachfolgend beschriebene Vorgaben zu beachten sind: Es ist so zu planen und zu arbeiten, dass Beschädigungen an dem Bauwerk und dessen Abdichtungen ausgeschlossen sind und die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Arbeiten sind im Bereich des Bauwerks entsprechend vorsichtig und erschütterungsarm durchzuführen; zusätzliche Lasten dürfen nicht aufgebracht werden. Die Funktion der Straßenbrücke, insbesondere ihre Tragfähigkeit und Verkehrssicherheit, darf aufgrund der Baumaßnahme zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt sein. Im Bereich der Maßnahme ist für die Straßenbrücke eine Beweissicherung in Form einer fotografischen Dokumentation vor und nach der Baumaßnahme durchzuführen. Diese ist dem Baureferat der Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Ingenieurbau, per eMail an die Adresse wasserbauwerksunterhalt.bau@muenchen.de unaufgefordert und zeitnah zu übermitteln. Sollte ein Kran in der Nähe des Bauwerks aufgestellt werden, ist ein geprüfter statischer Nachweis vorzulegen. Der Kranstandort ist im Vorfeld mit dem Baureferat, Hauptabteilung Ingenieurbau, abzustimmen. Da aus den Bestandsunterlagen des Bauwerks keine verlässlichen Informationen hinsichtlich des aktuellen Fahrbahnaufbaus hervorgehen, muss der Aufbau der Fahrbahndecke von der Stadtwerke München GmbH vor Ort im Vorfeld ermittelt werden. Es darf auf keinen Fall die Beschichtung der Brücke beschädigt werden. Sollte der Abtrag des bestehenden Fahrbahnbelages bis zur Schutzschicht reichen, muss dies im Vorfeld mit dem Baureferat, Hauptabteilung Ingenieurbau, abgestimmt werden.**

**5. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.**

**6. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Es werden Gebühren in Höhe von 375,- € erhoben. Die Höhe der Auslagen wird auf 2,76 € festgesetzt. Somit sind von der Stadtwerke München GmbH Kosten in Höhe von insgesamt 377,76 € zu entrichten.**

**Gründe:**

**A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Abs. 2 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

**B. Verfahren**

Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 20.02.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 08.03.2023, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 festgestellten Plan über den Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags sind die Ergänzung von Inselköpfen am südlichen Haltestellenende sowie die Änderung der Ersatzpflanzungen und Wartehallenpositionen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine Inanspruchnahme zusätzlicher fremder Grundstücke und keine sonstigen zusätzlichen Betroffenheiten Dritter mit sich bringt, als Trägerin öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München an und beteiligte hausintern ihre technische Aufsichtsbehörde. Die Behörden gaben Stellungnahmen ab.

3. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine inhaltliche Änderung der Planfeststellung, welche grundsätzlich nach Art. 76 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf. Bei der vorliegenden Planänderung ist allerdings angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Angesichts des Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses an einer baldigen Fertigstellung der neuen Straßenbahnhaltestelle und somit an einer zügigen Verbescheidung ist es sachgerecht, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 hat die Regierung von Oberbayern am 17.04.2020 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Auswirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 20.02.2023 auf Schutzgüter der Natur und Umwelt liegen insgesamt betrachtet nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 17.04.2020 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

### **D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung**

Die geringfügigen Umplanungen, mit denen eine Ergänzung von zwei Inselköpfen am südlichen Haltestellenende vorgenommen wird sowie die Ersatzpflanzungen und Wartehallenpositionen geändert werden, haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

Die zwei baulichen Inselköpfe am südlichen Ende der Haltestelle sind zur Positionierung von Masten für eine Lichtsignalanlage und Beschilderung erforderlich. Die Änderung ergibt sich aus Vorgaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Ausführungsplanung und verkehrstechnischen Ausarbeitung der Lichtsignalanlage. Mit der Lichtsignalanlage wird der Verflechtungsbereich von nach Süden aus der Haltestelle fahrenden Trambahnen bzw. Bussen auf den straßenbündigen Bahnkörper signaltechnisch gesichert. Diese Lichtsignalanlage mit zugehörigen Markierungen ist im Lageplan mit Querschnitt Tektur b M 1: 250/ M 1: 100, neu planfestgestellte Unterlage 3.1b, nachrichtlich dargestellt.

Im Bereich der Tür 1 und 2 der Tramhaltestellen stadteinwärts und stadtauswärts entfallen zwei ursprünglich geplante Ersatzpflanzungen. Die Änderung ist aufgrund der Belange der Barrierefreiheit erforderlich, da gemäß dem gültigen Standard zwischen der Tür 1 und 2 der Standort für die Vorlesestele mit Vorlesefunktion zur barrierefreien Fahrgastinformation mit entsprechenden Bodenindikatoren vorgesehen ist.

Gemäß der Nebenbestimmung 2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Einstieg in die Trambahn mit so geringem Niveauunterschied wie auf Grund der technischen Vorschriften zulässig, nach Möglichkeit vollständig niveaugleich, anzulegen. Bei der vorliegenden Tekturplanung ergeben sich durch die Optimierung des Höhenunterschieds zur Bahnsteigkante teilweise veränderte Haltepositionen für Tram und Bus. Dies hat zur Folge, dass sich bei der Haltestelle stadtauswärts die Anordnung der Wartehallen und Bäume ändert. Durch die Anpassung des Baumrasters und der Wartehallenpositionen wird die Einhaltung ausreichender Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen gemäß dem gültigen Standard sichergestellt. Bei der Haltestelle stadteinwärts wird gemäß der Nebenbestimmung 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 die Wartehalle geringfügig verschoben, um den lichten Mindestabstand von 2,00 m zwischen der Außenkante des Einstiegsschachts der Münchner Stadtentwässerung (MSE) 03600079 und der Außenkante der geplanten Wetter-schutzeinrichtung einzuhalten.

Die Planrechtfertigung für die Änderungen liegt nach Prüfung der Regierung von Oberbayern vor.

## **E. Planungsgrundsätze – Abwägung**

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße der Regierung von Oberbayern vom 28.10.2020 vor Fertigstellung des Vorhabens, mit der eine Ergänzung von zwei Inselköpfen am südlichen Haltestellenende vorgenommen wird sowie die Ersatzpflanzungen und Wartehallenpositionen geändert werden.

Die zwei baulichen Inselköpfe am südlichen Ende der Haltestelle sind zur Positionierung von Masten für eine Lichtsignalanlage und Beschilderung erforderlich. Die Lichtsignalanlage mit zugehörigen Markierungen ist im Lageplan mit Querschnitt Tektur b M 1: 250/ M 1: 100, neu planfestgestellte Unterlage 3.1b, nachrichtlich dargestellt. Die technische Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern hat zu der Ergänzung der Inselköpfe keine Einwände. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung des lichten Raums auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen kann. Diese Prüfung wird im Rahmen der Prüfung gemäß § 60 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) erfolgen.

Im Bereich der Tür 1 und 2 der Tramhaltestellen stadteinwärts und stadtauswärts entfallen zwei ursprünglich geplante Ersatzpflanzungen. Die Änderung ist aufgrund der Belange der Barrierefreiheit erforderlich, da gemäß dem gültigen Standard zwischen der Tür 1 und 2 der Standort für die Vorlesestele mit Vorlesefunktion zur barrierefreien Fahrgastinformation mit entsprechenden Bodenindikatoren vorgesehen ist. Gemäß der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2020 genehmigten Planung war vorgesehen, dass 6 straßenbegleitende Gehölze gefällt werden und demgegenüber 13 Bäume als Ersatzpflanzungen auf den neuen Haltestellenflächen vorgesehen sind. Mit der antragsgegenständlichen Planänderung sind auf den neuen Haltestellenflächen 11 Bäume als Ersatzpflanzungen vorgesehen. Der Eingriff von 6 zu fallenden straßenbegleitenden Gehölzen ist somit weiterhin mehr als ausgeglichen. Die technische Aufsichtsbehörde hat zudem im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass von einer Bepflanzung der Haltestelle mit Bäumen generell abgeraten wird, da die Gefahr besteht, dass Äste in den Bereich der Oberlei-

tung einwachsen und die Gefahr einer Spannungsverschleppung besteht. Insofern hat sie keine Einwände in Bezug auf die Reduzierung der im Haltestellenbereich geplanten Bepflanzungen. Gemäß der Nebenbestimmung 2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Einstieg in die Trambahn mit so geringem Niveauunterschied wie auf Grund der technischen Vorschriften zulässig, nach Möglichkeit vollständig niveaugleich, anzulegen. Bei der vorliegenden Tekturplanung ergeben sich durch die Optimierung des Höhenunterschieds zur Bahnsteigkante teilweise veränderte Haltepositionen für Tram und Bus. Dies hat zur Folge, dass sich bei der Haltestelle stadtauswärts die Anordnung der Wartehallen und Bäume ändert. Durch die Anpassung des Baumrasters und der Wartehallenpositionen wird die Einhaltung ausreichender Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen gemäß dem gültigen Standard sichergestellt. Die technische Aufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme hierzu ausgeführt, auf Grundlage der vorliegenden Pläne erschienen die Änderungen gering und in Ordnung. Eine detailliertere Prüfung erfolge im Rahmen der Prüfung nach § 60 BOStrab.

Bei der Haltestelle stadteinwärts wird gemäß der Nebenbestimmung 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 die Wartehalle geringfügig verschoben, um den lichten Mindestabstand von 2,00 m zwischen der Außenkante des Einstiegsschachts der MSE 03600079 und der Außenkante der geplanten Wetterschutzeinrichtung einzuhalten. Die MSE hat laut Stellungnahme der Landeshauptstadt München zum Tekturantrag diese Änderung ausdrücklich begrüßt und im Übrigen nochmals auf die Nebenbestimmung 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 hingewiesen.

Zum Schutz des in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Ingenieurbauwerks Nr. 40/3, der Straßenbrücke Regerstraße über den Münchner Südring der Deutschen Bahn, im Zuge der Baumaßnahme, die sich durch den Bau der beiden Inselköpfe nun noch weiter nach Süden erstreckt, wird die Nebenbestimmung unter 4. dieses Bescheids neu festgesetzt.

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Tekturantrag darauf hingewiesen, dass im Bereich des Eckhauses Regerstr. 28 zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs eine ausreichend große Aufstellfläche mit entsprechend hindernisfreiem Bereich auf der öffentlichen Straße sichergestellt werden muss. Um das auch weiterhin zu ermöglichen, sind folgende zwei Ausführungen möglich: Absenken des Bordsteins vor dem Gebäude auf eine Höhe von max. 8 cm und Herstellung des Radwegs nach Richtlinie Flächen für die Feuerwehr mit 16 t Gesamtlast und 10 t Achslast, sodass ein Aufstellen der Drehleiter auf dem Radweg möglich ist, oder Herstellung von Brüstungen im Bereich der Trambahnhaltestelle vor dem Gebäude Regerstr. 28 auf einer Höhe von max. 1 m, gemessen von der Fahrbahnhöhe. Da mit dieser Forderung nicht zwingend Änderungen im planfestgestellten Bereich verbunden sind, wird davon abgesehen, sie als Nebenbestimmung in diesen Änderungsbescheid aufzunehmen.

Zudem hat die Landeshauptstadt München, Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, im Anhörungsverfahren ausgeführt, sie gehe davon aus, dass für die Bäume an der Einmündung der Welfenstraße in die Regerstraße der Ausführungsplan 02 vom November 2022 M 1: 250 die letztgültige Planung darstellt. Die Antragstellerin hat diesen Plan jedoch nur nachrichtlich zur Verdeutlichung ihren Antragsunterlagen beigefügt. Diesbezüglich wird die Antragstellerin aufgefordert, gemäß Nebenbestimmung 2.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 weiterhin ihre Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gehölze auf städtischen Grundstücken mit der Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Gartenbau, abzustimmen.

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum Tekturantrag weiterhin darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld der geplanten Maßnahme ein weiteres Ingenieurbauwerk befindet, welches nicht in der Baulast der Landeshauptstadt München steht, das Ingenieurbauwerk Nr. 44/99B privater südlicher Verbindungstunnel zwischen den Tiefgaragen Baugebiet

2.2 zu 2.4 unter öffentlicher Grünfläche/Quartierspark Wohnquartier ehemaliges Paulaner-Areal am Nockherberg, und angeregt, die Unterhaltungspflichtigen sollten von der Antragstellerin in die weitere Planung mit einbezogen werden.

Die technische Aufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme weiterhin gefordert, die als nachrichtlich und unverbindlich dargestellte Anlage, den Ausführungsplan 02 vom November 2022 M 1: 250, notwendig und zwingend zu realisieren. Die Regierung von Oberbayern stellt diesen Plan jedoch nicht fest, da er zahlreiche Bestandteile enthält, die nicht der Straßenbahnbetriebsanlage zugeordnet sind, und keine Planfeststellungsgrenze eingezeichnet ist. Die diesbezüglichen inhaltlichen Anforderungen der technischen Aufsichtsbehörde müssen im Verfahren nach § 60 BOStrab erfüllt werden.

Hinsichtlich des Baulärms gelten die Nebenbestimmungen 2.3.2 bis 2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.2020 unverändert weiter; eine Erhöhung der baubedingten Lärmemissionen gegenüber der vorgenannten Genehmigung wird durch diesen Bescheid nicht gestattet.

## **F. Gesamtergebnis**

In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der mit der Verlegung der Maststandorte verbundenen Änderungen bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Durch die Änderungen wird die Planung optimiert. Es besteht zudem ein hohes öffentliches Interesse an der zügigen Realisierung des bereits genehmigten und begonnenen Neubaus einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße. Dieser trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Erhebliche natur- und artenschutzrechtliche sowie immissionstechnische Auswirkungen gibt es hingegen durch die Umplanungen nicht.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen geändert werden.

## **G. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als durchschnittlich einzustufen, so dass die Festsetzung der Mittelgebühr des Rahmens angemessen ist.

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Ludwigstraße 23, 80539 München

(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),

erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsbescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart  
Regierungsdirektor